



Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

Begleitblatt

**zu den „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für Unternehmensberatung“ in der Fassung Juni
2015**

Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

T: +43-(0)590900-3540

F: +43-(0)590900-3178

E-Mail: ubit@wko.at

<http://www.ubit.at>

Die vorliegenden AGB sind lediglich als Mustervorlage für die Gestaltung von AGB zu verstehen. Die enthaltenen Bestimmungen sind Vorschläge, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann. Wird in einem konkreten Vertrag Abweichendes vereinbart, ist es zur Vermeidung von Missverständnissen grundsätzlich hilfreich, dezidiert darauf hinzuweisen, welche Bestimmung der AGB die vertragliche Vereinbarung konkret abändert (z.B.: „diese Regelung ersetzt Punkt x. der AGB“). Die Verwendung des Musters kann die begleitende Konsultation eines rechtskundigen Beraters nicht ersetzen. Folgende Anmerkungen sind zu beachten:

ad 1. (Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich)

Grundsätzlich gehen vertragliche Vereinbarungen den in AGB enthaltenen Bestimmungen vor. Darüber hinaus werden AGB nur dann Vertragsinhalt, wenn dies (nachweislich) - am besten schriftlich - vereinbart wird. Gleichzeitig (vor Vertragsabschluss) müssen die AGB dem Auftraggeber übermittelt werden. Die Übermittlung der AGB nach Vertragsabschluss auf Rechnungen, Lieferscheinen oder dergleichen ist grundsätzlich wirkungslos. Nachteilige, ungewöhnliche und überraschende Klauseln in AGB, also Klauseln mit denen der Auftraggeber nach den Begleitumständen des Vertrages und dem Erscheinungsbild der Urkunde nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Auftraggeber wurde ausdrücklich (nachweislich) darauf hingewiesen. Gewerbetreibende, die regelmäßig AGB verwenden, haben die AGB in den dem Kundenverkehr dienenden Räumlichkeiten auszuhängen.

Verweisen Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils auf die Geltung ihrer AGB, so liegt Dissens vor, soweit sich die AGB widersprechen; dies grundsätzlich ungeachtet der in Punkt 1.3 enthaltenen Klausel. Meist wird der Vertrag dennoch zu Stande kommen, da sich die Vertragspartner über die wesentlichen Punkte des Vertrages (in der Regel: Leistung und Preis) einig sind/waren; lediglich die einander widersprechenden Klauseln gelten nicht (Teilungültigkeit). Die nicht vom Vertrag geregelten Punkte sind dann durch gesetzliche Bestimmungen oder ergänzende Auslegung zu ermitteln. Um die Geltung der AGB für den Streitfall soweit wie möglich zu sichern, ist in den AGB dennoch die „Abwehrklausel“ gemäß Punkt 1.3 enthalten.

ad 2. (Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung)

Dem Wesen des Werkvertrages entsprechend steht es dem Auftragnehmer zu, sich bei der Herstellung des Werkes durch andere selbständige Dritte vertreten zu lassen. Davon zu unterscheiden ist die Heranziehung von - dem Auftragnehmer ohnehin zuzurechnenden - eigenen Hilfspersonen (etwa Angestellte des Auftragnehmers).

ad 6. (Schutz des geistigen Eigentums)

Der Werkvertrag enthält eine ausführliche Regelung der Urheberrechte (Werknutzungsrechte). Demnach verbleiben die Urheberrechte beim Auftragnehmer.

ad 7. (Gewährleistung)

Die Gewährleistungsfrist ist auf sechs Monate eingeschränkt. Der Auftragnehmer hat primär die mangelhafte Leistung zu verbessern; erst danach besteht ein Anspruch des Auftraggebers auf Minderung des Preises und/oder Wandlung („Rückabwicklung des Vertrages“). Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre; es ist jedoch möglich, diese - abgesehen von Geschäften mit Verbrauchern - zu verkürzen.

ad 8. (Haftung / Schadenersatz)

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber abgesehen von Personenschäden nur für grobes Verschulden.

ad 9. (Geheimhaltung / Datenschutz)

Der Auftragnehmer ist zur umfassenden Verschwiegenheit über alle ihm zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten verpflichtet. Bei Weitergabe von Aufgaben des Auftragnehmers an Dritte sind diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung des Auftragnehmers ausgenommen, der Auftragnehmer hat die Verschwiegenheitsverpflichtung jedoch auf diese Dritten zu überbinden.

ad 10. (Honorar)

Das mit dem Auftragnehmer vereinbarte Honorar ist in den Vertrag aufzunehmen. Das Honorar ist mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig. Anfallende Barauslagen und Spesen sind gegen Rechnungslegung vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

ad 11. (Elektronische Rechnungslegung)

Eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der elektronischen Rechnungslegung durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist die Zustimmung durch den Rechnungsempfänger (Auftraggeber).